

Die Freizügigkeit aus versicherungstechnischer Sicht

Autor(en): **Volkmer, J.-P.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen / Schweizerische Vereinigung der
Versicherungsmathematiker = Bulletin / Association Suisse des
Actuaires = Bulletin / Swiss Association of Actuaries**

Band (Jahr): - **(1990)**

Heft 2

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-967240>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Freizügigkeit aus versicherungstechnischer Sicht

(Zusammenfassung des Berichtes der Arbeitsgruppe der Schweizerischen Vereinigung der Versicherungsmathematiker)

Die Freizügigkeit stellt zweifelsohne immer noch das meistdiskutierte Problem in der beruflichen Vorsorge dar. In den letzten Jahren wurden zahlreiche Vorschläge für eine Verbesserung der geltenden Freizügigkeitsregelungen bzw. für eine Realisierung einer «vollen» Freizügigkeit vorgestellt. Viele Einrichtungen der beruflichen Vorsorge haben in den letzten Jahren, insbesondere im Zuge der definitiven Registrierung, ihre Freizügigkeitsregelungen verbessert. Diese Tatsache ist sicher anerkennenswert, trotzdem wird es unumgänglich sein, dass auch die Freizügigkeitsbestimmungen des Arbeitsvertragsrechtes revidiert werden; allein schon die Verfassungsinitiative des Schweizerischen Kaufmännischen Verbandes für eine volle Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge wird den Gesetzgeber zum Handeln zwingen.

Zur Behandlung der technischen Fragen im Zusammenhang mit der Neuregelung der Freizügigkeit setzte der Vorstand der Schweizerischen Vereinigung der Versicherungsmathematiker (SVVM) im Herbst 1988 eine spezielle Arbeitsgruppe ein. Im Laufe des Sommers 1990 hat nun die Arbeitsgruppe einen Bericht verabschiedet, welcher insbesondere die Beurteilung der verschiedenen vorgeschlagenen Modelle zur Freizügigkeit aus versicherungstechnischer Sicht beinhaltet.

Auf der Basis von drei Modellkassen mit je drei verschiedenen Finanzierungsplänen wurden die Auswirkungen von insgesamt elf Modellen zu einer Neuordnung der Freizügigkeit analysiert. Diese Modelle können je nach Art ihrer Bezugsgrösse in drei verschiedene Gruppen eingeteilt werden:

- Die erste Gruppe umfasst diejenigen Freizügigkeits-Modelle, welche von der Bezugsgrösse des *Deckungskapitals* ausgehen. Nach diesen Modellen hat ein aus einer Vorsorgeeinrichtung austretendes Mitglied stets Anspruch auf einen Teil bzw. auf das volle Deckungskapital bei Versicherungseinrichtungen bzw. Sparkapital bei Spareinrichtungen, wenn es gewisse Bedingungen bezüglich des erreichten Alters oder aber bezüglich der zurückgelegten Beitragszeit erfüllt. Alle diese Modelle sehen eine Mindest-Freizügigkeitsleistung vor, welche die persönlich geleisteten Beiträge zuzüglich eines Zuschlages umfasst, dessen Höhe aufgrund des erreichten Alters

beim Austritt oder aufgrund der zurückgelegten Beitragsdauer oder aber auf der Basis der versicherten Altersrente berechnet wird.

- Die zweite Gruppe von neuen Freizügigkeitsregelungen umfasst diejenigen Modelle, welche von der Bezugsgrösse des *Barwertes der erworbenen Leistungen* ausgehen. Diese Modelle unterscheiden sich insbesondere bezüglich der Definition der im Zeitpunkt des Austritts erworbenen Leistungen und bezüglich der vorgesehenen Mindest-Freizügigkeitsleistung.
- Der dritten Gruppe sind die vorgeschlagenen Freizügigkeitsregelungen zuzuordnen, welche von einer *nicht versicherungstechnischen Bezugsgrösse* ausgehen. Diese Modelle basieren auf den vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber geleisteten Beiträgen für die Altersversicherung oder auf der im Zeitpunkt des Austritts versicherten Altersrente oder aber auf der im Zeitpunkt des Altersrücktritts erforderlichen Deckungs-Rückstellung. Eine derartige Gruppierung ist für die Analyse der Vor- und Nachteile der einzelnen Freizügigkeits-Modelle unerlässlich, weil sie einerseits den Umfang der erforderlichen Auswertungen auf ein vernünftiges Ausmass reduziert und andererseits die Interpretation der Ergebnisse entsprechend erleichtert.

Jedes der vorgeschlagenen Modelle weist gewisse Vor- und Nachteile auf. Die Diskussionen um ein optimales Modell sind jedoch sinnlos, wenn nicht vorher eindeutige Anforderungen an eine neue Freizügigkeitsregelung festgelegt werden. Aus versicherungstechnischer Sicht betrifft dies insbesondere die Bereiche der Finanzierung und der Kapitalisierung:

- Eine neue Freizügigkeitsregelung hat auf die bestehenden Finanzierungssysteme Rücksicht zu nehmen. Dies gilt namentlich auch für alle Leistungsprimat- wie auch Beitragsprimatkassen, welche mit Durchschnittsbeiträgen finanziert werden. Eine neue Freizügigkeitsregelung darf nicht vorschreiben, wie finanziert werden soll; dies ist die Aufgabe des Experten für berufliche Vorsorge, der sich dabei an die entsprechenden, bereits bisher bewährten Grundsätze und Richtlinien der Schweizerischen Vereinigung der Versicherungsmathematiker und der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten zu halten hat.
- Eine neue Freizügigkeitsregelung darf in keinem Fall eine massiv erhöhte Kapitalisierung erforderlich machen. Das Anwartschaftsdeckungsverfahren als grundsätzliches Finanzierungsverfahren in der beruflichen Vorsorge darf unter keinen Umständen in Frage gestellt werden; deshalb müssen solche vorgeschlagenen neuen Freizügigkeitsregelungen, welche zu einer massiv erhöhten Kapitalisierung führen, zum vornherein verworfen werden.

Daneben existieren weitere Kriterien, welche von einer neuen gesetzlichen Freizügigkeitsregelung erfüllt sein müssen bzw. erfüllt sein sollten, die jedoch aus versicherungstechnischer Sicht im Vergleich zu den obgenannten Kriterien nicht die gleiche Bedeutung haben. Die beiden obgenannten Rahmenbedingungen verbieten schon allein für sich gesehen eine uniforme, für alle Vorsorgeeinrichtungen zwingende gesetzliche Neuregelung der Freizügigkeit. Die neue gesetzliche Regelung der Freizügigkeit kann also in jedem Fall nur eine Mindestnorm darstellen, welche Abweichungen nach oben zulassen muss. Auf der Grundlage dieser vorgegebenen Kriterien ergeben sich für die Arbeitsgruppe die nachstehenden

Schlussfolgerungen:

Die meisten der vorgeschlagenen Modelle für eine Änderung der bestehenden Freizügigkeitsregelung sehen verschiedene Verfahren für Leistungs- und Beitragsprimatkassen vor. Aus versicherungstechnischer Sicht ist diese Unterscheidung nicht von Bedeutung. Vielmehr sollte zwischen Vorsorgeeinrichtungen mit individueller und kollektiver Finanzierung unterschieden werden. Der Kategorie von Vorsorgeeinrichtungen mit individueller Finanzierung können sowohl Leistungs- wie auch Beitragsprimatkassen angehören. So sind beispielsweise die meisten Kollektivverträge bei Versicherungseinrichtungen, alle Spareinrichtungen mit Risikoschutz sowie viele BVG-Minimalkassen zu dieser Kategorie zu zählen. Für die vollumfänglich individuell finanzierten Vorsorgeeinrichtungen gibt es aus versicherungstechnischer Sicht eine einzige korrekte Lösung:

Die Freizügigkeitsleistung hat dem erworbenen Deckungskapital im Zeitpunkt des Austritts zu entsprechen.

Schwieriger stellt sich das Problem bei der Kategorie der kollektiv finanzierten Vorsorgeeinrichtungen nach Leistungs- und Beitragsprimat, insbesondere weil vielfach der – auch von den heutigen gesetzlichen Bestimmungen erlaubte – Unterschied zwischen der Beitragserhebung und der Beitragsverwendung nicht verstanden wird. Hier gilt es nun eine Lösung zu finden, die der Freizügigkeitsleistung bei individueller Finanzierung nahekommt.

- Die vorgeschlagene Freizügigkeitsregelung, welche die vollen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge einschliesslich Zinsen und abzüglich der Kosten für die Risikoversicherung gewähren will, muss unter diesem Aspekt

- als untauglich bezeichnet werden. Zwar hat auch dieses Modell gewisse Vorteile: es sind z. B. keine Garantieleistungen nötig oder aber die sich ergebenden Freizügigkeitsleistungen fallen für beide Geschlechter gleich hoch aus. Unter normalen Verhältnissen führt dieses Modell jedoch zu untragbaren Mehrkosten bzw. zu untragbaren Austrittsverlusten, weil es vor allem jüngere Versicherte sind, welche die Stelle und damit meistens auch die Vorsorgeeinrichtung wechseln. Zudem benachteiligt dieses Modell die älteren Versicherten: Die Summe der vollen Beiträge mit Zins abzüglich des Risikoanteils fällt für diese Versicherten normalerweise kleiner aus als das Deckungskapital oder der Barwert der erworbenen Leistungen, ausser es werden hohe Zinsraten und tiefe Lohnzuwachsrate vorausgesetzt.
- Auch die anderen, nicht auf einer versicherungstechnischen Bezugsgrösse basierenden Modelle zu einer Neuordnung der Freizügigkeit, also die Modelle, welche die versicherte Altersrente oder aber die für die Altersrente im Rücktrittsalter erforderliche Deckungs-Rückstellung verwenden, müssen als völlig untauglich bezeichnet werden. Schon allein der Grund, dass diese Modelle mit einem linearen Freizügigkeitsverlauf die gewichtigste Finanzierungsquelle in der beruflichen Vorsorge, nämlich die Zinsen, ausser acht lassen, führt zu dieser Bewertung. Des weiteren erfüllen diese Modelle jedoch auch andere der gestellten Kriterien an eine neue Freizügigkeitsregelung nicht, so z. B. die Bedingung betreffend die Kapitalisierung: Infolge der Nichtberücksichtigung der Zinsen wären unverhältnismässig hohe Rückstellungen für den Fall des Austritts junger Versicherter erforderlich.
 - Alle vorgeschlagenen Freizügigkeitsmodelle mit einer nicht versicherungstechnischen Bezugsgrösse sind also für kollektiv finanzierte Vorsorgeeinrichtungen untauglich. Für diese Kategorie von Vorsorgeeinrichtungen sind aber auch die Freizügigkeitsmodelle, welche auf der Bezugsgrösse Deckungskapital basieren, nicht durchwegs befriedigend. Für einen älteren Versicherten ist das Deckungskapital sicher eine gute Bezugsgrösse, für einen jüngeren Versicherten jedoch nicht. Die vorgeschlagenen Freizügigkeitsmodelle sind also aufgrund ihrer allfällig vorgesehenen Mindestgarantie zu bewerten. Eine Mindestgarantie, welche auf den persönlich geleisteten Beiträgen zuzüglich eines von der Anzahl der zurückgelegten Beitragsjahre abhängigen Zuschlages aufbaut, erfüllt die Forderung nach Einführung der vollen Freizügigkeit nicht durchwegs. Im Extremfall wird für einen Versicherten, der stets dann die Vorsorgeeinrichtung wechselt, bevor er Anspruch auf einen Zuschlag erheben kann, die im Falle des Erreichens des Pensionierungsaltes fällige Altersrente nur aufgrund der persönlich

- geleisteten Beiträge bemessen. Auf alle Fälle sind aus der Gruppe der Freizügigkeitsmodelle mit der Bezugsgrösse Deckungskapital diejenigen Modelle vorzuziehen, welche mindestens einen vom Alter im Zeitpunkt des Austritts abhängigen Ansatz der persönlich geleisteten Beiträge vorsehen.
- Unter Freizügigkeit wird allgemein die Abgeltung eines erworbenen Rechts im Zeitpunkt eines Austritts verstanden. Die vorgeschlagenen Freizügigkeitsmodelle, welche auf dem Barwert der erworbenen Leistungen basieren, zielen mehr auf die allgemeine Definition der Freizügigkeit, also auf die Abgeltung von erworbenen Rechten ausgehend von den versprochenen Leistungen, und sind schon allein deshalb für eine gesetzliche Regelung vorzuziehen. Aus versicherungstechnischer Sicht gibt es jedoch nur eine Auslegung des Begriffs des Barwertes der erworbenen Leistungen: Es ist dies der Barwert der anwartschaftlichen Leistungen im Zeitpunkt des Austritts abzüglich des Barwertes der anwartschaftlichen, allenfalls gemäss den reglementarischen Bestimmungen gekürzten Leistungen eines neueintretenden Versicherten des gleichen Alters und mit dem gleichen Lohn, der die erforderliche Einkaufssumme nicht einbringt. Die vereinfachende Bestimmung, dass der Barwert der anwartschaftlichen Leistungen eines neueintretenden Versicherten in Berücksichtigung der reglementarischen Kürzungsregeln berechnet werden soll, kann zwar nicht in jedem Fall als versicherungstechnisch richtig bezeichnet werden, die gestellte Rahmenbedingung bezüglich der Freiheit in der Finanzierung lässt jedoch kaum eine andere Lösung zu. Deshalb muss auch ein solches Modell eine Mindestgarantie auf der Grundlage der persönlich geleisteten Beiträge zuzüglich eines vom Alter beim Austritt abhängigen Zuschlages vorsehen, damit es annehmbar wird.

In Anbetracht der bereits erwähnten Tatsache, dass eine neue gesetzliche Freizügigkeitsregelung nur eine Mindestnorm darstellen kann, ist das letztgenannte Modell, welches auf dem Barwert der erworbenen Leistungen basiert und das eine vernünftige Mindestgarantie vorsieht, dasjenige Modell, welches die gestellten Rahmenbedingungen am besten erfüllt. Dieses Modell hat sowohl für kollektiv wie auch für individuell finanzierte Vorsorgeeinrichtungen seine Gültigkeit. Bei individuell finanzierten Vorsorgeplänen entspricht beispielsweise der Barwert der erworbenen Leistungen dem erforderlichen Deckungskapital beim Eintritt, sofern dieser Barwert wie oben beschrieben definiert ist.

Da die neue Freizügigkeitsregelung jedoch Abweichungen nach oben hin gestatten muss, dürfen die anderen Modelle nicht zum vornherein abgelehnt

werden: Im konkreten Fall ist stets ein spezielles, vom Experten für berufliche Vorsorge unter Beachtung der bewährten geltenden Grundsätze und Richtlinien ausgearbeitetes, auf die speziellen Verhältnisse einer Vorsorgeeinrichtung abgestimmtes System vorzuziehen, das allerdings mindestens die generelle Regel zu erfüllen hat.

Der vollständige Bericht wurde bereits den Mitgliedern der Arbeitsgruppe «Personalvorsorge» unserer Vereinigung zugestellt. Weitere Interessenten können den Bericht beim Sekretariat des Präsidenten, bei Frau A. Kocher, c/o Basler Versicherungs-Gesellschaft, Postfach, 4002 Basel, beziehen.

Für die Arbeitsgruppe
Der Vorsitzende
J.-P. Volkmer